

## Gewerbewesen.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bildet seit dem 1. Januar 1873 im ganzen Reiche — mit Ausnahme von Helgoland, beziehentlich für Elsaß-Lothringen seit dem 1. Januar 1889 — geltendes Recht, doch ist ihr Inhalt in den letzten Jahren vielfach, zuletzt im Jahre 1910, der Revision unterzogen worden. Die Gewerbeordnung beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, d. h. der Betrieb eines Gewerbes im Deutschen Reiche ist selbstverständlich vorbehältlich der Erfüllung der wohlfahrts-, bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften jedermann gestattet, soweit nicht durch das gedachte Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Als solche Ausnahmen beziehentlich Beschränkungen sind u. a. anzusehen: Einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörden (in Sachsen der Amtshauptmannschaften mit den Bezirksausschüssen beziehentlich der Stadträte) bedarf es zur Errichtung gewisser Anlagen, wie Schlächtereien, Gerbereien, Schießpulverfabriken, Stauanlagen für Wasserrtriebwerke usw., welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; auch zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich. Gewisse Klassen von Gewerbetreibenden bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes der behördlichen Genehmigung, die, wo sie auf einem Befähigungsnachweise wie bei den Ärzten, Apothekern usw. beruht, als Approbation, sonst (z. B. Schauspielunternehmer, gewerbmäßige Veranstalter von Singspielen, Gefangs- und deklamatorischen Vorträgen usw., Unternehmer von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten)<sup>1</sup> als Konzession bezeichnet zu werden pflegt. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Spiritus betreiben will, bedarf dazu ebenfalls der Erlaubnis, die nur im Mangel bestimmter Voraussetzungen

Gewerbe-  
ordnung.

Der Ge-  
nehmigung  
bedürfnisse  
Anlagen und  
Gewerbe.

<sup>1</sup> Eine Vorlage, wonach kinematographische und phono-graphische Darstellungen der Konzessionspflicht unterstellt werden sollen, ist in Aussicht genommen.